



Verordnung zur flexiblen Sommerbetreuung von Kindergarten- Krabbelgruppen und Volksschulkindern

§1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aufgenommen in die Sommerbetreuung werden vorrangig Kinder des Kindergartens der Krabbelgruppe, sowie Volksschule Haag am Hausruck.

Kinder anderer Gemeinden können nur nach Verfügbarkeit freier Plätze aufgenommen werden, wobei Kinder mit nachgewiesenem Bedarf an Nachmittagsbetreuung bevorzugt werden. (Gilt nur für Kindergartenkinder)

Im Rahmen der Sommerbetreuung wird sinnvolle Freizeitbetreuung angeboten.

Für den Besuch der Sommerbetreuung ist je Kind ein tägliches Betreuungsentgelt, zu entrichten.

Die Zahlung für die Sommerbetreuung ist vom Unterhaltspflichtigen zur Gänze im Voraus zu entrichten.

§2 Betreuungszeiten

Sofern die Mindestanzahl von 6 Kindern bei der Anmeldung erreicht wird, gelten folgende Öffnungszeiten:

- Ab dem 3. August 2026 bis zum 28. August 2026.
Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00,
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- An Feiertagen findet keine Betreuung statt!

Bei einer Mindestkinderzahl unter 3 am Nachmittag findet ebenfalls keine Betreuung statt. Allfällige weitere Tage, an denen die Sommerbetreuung frühzeitig schließt oder entfällt, werden den Erziehungsberechtigten ehestmöglich schriftlich bekannt gegeben.

§3 Anmeldung, Abänderung und Abmeldung

Die Anmeldung zur Sommerbetreuung hat bis zum 29. Mai 2026 mittels Anmeldeformulars zu erfolgen.

Die Sommerbetreuung steht für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, sowie Kinder welche bereits eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Krabbelstube) besucht haben zur Verfügung.

Ebenfalls können Vor- und Volksschulkinder bis zur abgeschlossenen 4. Schulstufe die Betreuung in Anspruch nehmen.

Die Anmeldung kann tagesweise gewählt werden.

Die Anmeldungen werden nachfolgenden Kriterien gereiht:

- Kinder aus Haag am Hausruck
- Berufstätigkeit (Nachweispflicht)
- Alleinerziehende
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf inkl. Nachmittag (Gilt für Kindergartenkinder)
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf nur vormittags (Gilt für Kindergartenkinder)

Sollte an einem oder mehreren Tagen die **maximale Gruppengröße (23 Kinder)** erreicht werden, gilt das Eingangsdatum der Anmeldung als zusätzliches Kriterium bei der Reihung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Eine allfällige Abmeldung für die Betreuung hat schriftlich an die Marktgemeinde Haag am Hausruck zu erfolgen. (marktgemeinde@haag-hausruck.ooe.gv.at)

§4 Betreuungsentgelt

Die Einhebung des Betreuungsentgelts obliegt der Marktgemeinde Haag am Hausruck. Die Einhebung erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Zur Berechnung des Betreuungsentgeltes muss ein Familienbruttoeinkommen nachgewiesen werden. Zum Einkommen zählen alle Einkommen gemäß gemäß OÖ. § 2 Elternbeitragsverordnung 2024 idgF.

Die Betreuungskosten werden einkommensabhängig über den Elternbeitragsrechner für Tagesmütter des Landes OÖ. pro Betreuungsstunde berechnet.

Das Betreuungsentgelt wird pro Stunde der Betreuung gerechnet, wobei für den halbtägigen Aufenthalt 6 Stunden und für die ganztägigen Aufenthalt 9 Stunden berechnet werden.

Somit gelten folgende Betreuungsentgeltregelungen:

Tagesmindestentgelt für die Betreuung bis 13 Uhr liegt bei € 10,--

Tagesmindestentgelt für die Betreuung über 13 Uhr hinaus liegt bei € 15,--

Tageshöchstentgelt für die Betreuung bis 13 Uhr liegt bei € 26,82 Euro

Tageshöchstentgelt für die Betreuung über 13 Uhr hinaus liegt bei € 40,23 Euro

Sollte eine bis 13:00 Uhr angemeldete Betreuung an einem oder mehreren Tagen länger in Anspruch genommen werden, wird der dadurch fällige Differenzbetrag nach Abschluss der Sommerbetreuung nachverrechnet.

Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte das Einkommen nicht nachgewiesen werden, gelten die Tageshöchstsätze.

§5 Geschwisterabschlag

Für das erste Geschwisterkind, welches in der Sommerbetreuung angemeldet wird, wird ein Geschwisterabschlag in Höhe von 50% des Elternbeitrages abgezogen. Jedes weitere Geschwisterkind wird kostenlos betreut. Werden die Kinder für eine unterschiedliche Anzahl an Betreuungstagen angemeldet, wird der Geschwisterabschlag für jenes Kind gewährt, dass die geringere Anzahl an Betreuungstagen benötigt.

§6 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Kindes gebührt keine Ermäßigung, außer bei nachweislicher Erkrankung des Kindes.

Sonstige Anträge auf Kostenrückerstattung obliegen zur Entscheidung dem Gemeindevorstand und es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Ein nicht verbleiben des Kindes in der Einrichtung aufgrund von fehlender Eingewöhnung gilt nicht als Rückerstattungsgrund.

§7 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Sommerbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens Haag am Hausruck, Lambacherstraße 8, 4680 Haag am Hausruck, sowie in der Volksschule Haag am Hausruck, Lambacherstraße 29, 4680 Haag am Hausruck.

Die genaue Örtlichkeit der Betreuung wird nach Vorliegen der Anmeldungen von der Marktgemeinde Haag am Hausruck festgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Sommerbetreuung nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§8 Ausschluss von der Betreuung

Kinder, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Sommerbetreuung unmittelbar für bis zu einer Woche suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Haag am Hausruck. Eine Kostenrückerstattung ist, auch mit Antrag an den Gemeindevorstand, nicht möglich.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Betreuungsentgeltes kann das Kind nicht in die Sommerbetreuung aufgenommen werden.

§9 Organisatorische Vorgaben

Grundsätzlich kann Kindern in der Sommerbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Sommerbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

Es wird keine Mittagsverpflegung angeboten, somit sind die Erziehungsberechtigten angehalten, den Kinder bei Ganztagesbetreuung genug Jause mitzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vermischung von Altersgruppen bei der Sommerbetreuung möglich sein kann.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ender der Kundmachungsfrist in Kraft und ersetzt die Verordnung aus dem Jahr 2025 vom 6. März 2025

Die Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16. April 2026 behandelt.

Der Bürgermeister:

Ing. Konrad Binder

Angeschlagen am:

Abgenommen am: